

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2017/6/27 E859/2016, E860/2016

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.06.2017

Index

L3715 Anliegerbeitrag, Kanalabgabe, Umweltabgabe

L6930 Wasserversorgung

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

B-VG Art144 Abs1 / Anlassfall

KanalgebührenO 2010 der Marktgemeinde Völs vom 20.05.2010 §2

Wasserleitungssatzung und WassergebührenO 2010 der Marktgemeinde Völs vom 20.05.2010 §5

Leitsatz

Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses im Anlassfall wegen Verletzung im Gleichheitsrecht durch Vorschreibung einer Anschlussgebühr ohne Abzug für den Abbruch

Rechtssatz

Anlassfall zu V3/2017, E v 21.06.2017 (keine Gesetzeswidrigkeit des geprüften Textteils des §2 der KanalgebührenO 2010 der Marktgemeinde Völs vom 20.05.2010 auf Grund verfassungskonformer Auslegung).

Das Landesverwaltungsgericht Tirol ist in Verkennung der Rechtslage davon ausgegangen, dass für die beschwerdeführende Gesellschaft ein Abzug für Abbruch schon deshalb nicht in Betracht kommt, weil sie für diesen tatsächlich keine Anschlussgebühr an die Gemeinde entrichtete, und hat es in weiterer Folge unterlassen, Feststellungen darüber zu treffen, ob im konkreten Fall Umstände vorliegen, die einer Entrichtung der einmaligen Kanalanschlussgebühr für den Altbestand gleichzuhalten sind

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat damit aber §2 KanalgebührenO 2010 einen gleichheitswidrigen Inhalt unterstellt.

(Ebenso hins der Wasseranschlussgebühr: E860/2016, E v 27.06.2017, Anlassfall zuV2/2017, E v 21.06.2017).

Entscheidungstexte

- E859/2016
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 27.06.2017 E859/2016
- E860/2016
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 27.06.2017 E860/2016

Schlagworte

VfGH / Anlassfall, Äquivalenzprinzip, Gebühr, Kanalisation Abgaben, Wasserversorgung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2017:E859.2016

Zuletzt aktualisiert am

21.07.2017

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at